

Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Bildung, Betreuung, Jugend und Sport
Ottmar, Tillmann Telefon: 07071-204-1303 Gesch. Z.: 54/Ot/

Vorlage 303/2022
Datum 17.11.2022

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Entgeltrichtlinien zur Vermietung von Schulräumen, Sporthallen und Sportfreianlagen; Anpassung Umsatzsteuer
Bezug:	451/2009; 451a/2009; 901s/2010; 536a/2011; 331/2018
Anlagen:	Entgeltrichtlinien zur Vermietung von Schulräumen; Hallen; Sportfreianlagen

Beschlussantrag:

Die Entgeltrichtlinien zur Vermietung von Schulräumen, Sporthallen und Sportfreianlagen werden um den Umsatzsteuersatz gemäß § 2 b Umsatzsteuergesetz (UStG) entsprechend der Anlage 1 angepasst.

Finanzielle Auswirkungen

Es ist mit Mehreinzahlungen an Umsatzsteuer in Höhe von ca. 20.000 Euro zu rechnen, die allerdings in vollem Umfang wieder an das Finanzamt abgeführt werden müssen.

Begründung:

1. Anlass

Ab 01.01.2023 muss §2 b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) zwingend angewendet werden. Dies hat auch Auswirkungen auf die Entgeltrichtlinien zur Vermietung von Schulräumen, Sporthallen und Sportfreianlagen.

2. Sachstand

Die Entgeltrichtlinien zur Vermietung von Schulräumen, Sporthallen und Sportfreianlagen (Eg-RI) in Tübingen wurden im Jahr 2010 neu strukturiert und aktualisiert. Seither sind keine Erhöhungen der Entgelte erfolgt. Die Struktur der Entgeltrichtlinien hat sich als sehr sinnvoll erwiesen und soll beibehalten werden.

Die Erhebung der Umsatzsteuer gemäß § 2b UStG ab 1.1.2023 muss nun auch im Rahmen der Entgeltrichtlinien umgesetzt werden.

Grundsätzlich muss für den Schulsport als hoheitliche Aufgabe keine Umsatzsteuer geltend gemacht werden. Gleiches gilt für die Raumüberlassung von Schulräumen an Externe. Für die Vermietung/Überlassung von Turn- und Sporthallen und Sportfreianlagen an Vereine und andere Nutzergruppen muss künftig die Umsatzsteuer ausgewiesen sein. Für die Nutzung der Betriebseinrichtungen wie z.B. Licht-, Ton-, und Medientechnik der Aulen (aktuell nur Uhlandstraße) und Hörsäle (aktuell nur bei der Geschwister-Scholl-Schule) muss ebenfalls Umsatzsteuer erhoben werden.

Zwischen zwei Optionen ist zu entscheiden: Option 1 sieht vor, dass die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % bei den bestehenden Entgelten nur ausgewiesen, aber nicht von der Stadt eingenommen wird. In diesem Fall entstünden der Stadt Mindereinnahmen, da die Steuer von der Stadt an das Finanzamt abgeführt werden muss. Bei der 2. Option werden die Entgelte für die Raumanmietungen um die Höhe des Umsatzsteuersatzes in Höhe von 19% erhöht.

Da die Entgelte seit 2010 nicht erhöht wurden und sich die Beträge in einem Preisbereich je nach Hallengröße und Nutzungszweck zwischen 1 und 11 Euro bewegen, ist eine Erhöhung der bisherigen Entgeltsätze um 19 % angemessen. Aufgrund der derzeitigen wirtschaftlichen Lage und Entwicklungen ist eine weitere Erhöhung der Entgelte langfristig angestrebt, derzeit jedoch den Nutzerinnen und Nutzern nicht zumutbar. Zudem sind Sportvereine teilweise vorsteuerabzugsberechtigt und können somit die Umsatzsteuer bei ihrer Steuererklärung geltend machen. Grundsätzlich ist der Vorsteuerabzug möglich, wenn die Ausgaben im Zusammenhang mit umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen stehen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die bei der Sporthallen GmbH verwalteten Sporthallen Waldhäuser-Ost und Paul Horn-Arena bereits derzeit mit Umsatzsteuer berechnet werden. Bei der Paul Horn-Arena ist es notwendig, dass zusätzlich eine Anpassung der Entgelte für die weiteren Sport- und Zusatzräume (Turnraum, Laufschlauch, Galerie) aufgenommen wird.

Zusätzlich müssen auf Grund der aktuellen Preisentwicklungen auch die Kostenersätze für Reinigung, Personal und sonstige Kosten (Eg-RI- 3.2) angepasst werden und weitere redaktionelle Änderungen vorgenommen werden.

3. **Vorschlag der Verwaltung**

Die Verwaltung schlägt vor, die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % auf die bestehenden Entgelte entsprechend der Vorgaben zu erheben. In Anlage 1 ist die angepasste Entgeltrichtlinie beigelegt. Die Beträge wurden geringfügig gerundet.

Im Einzelnen sind dies unter Berücksichtigung des § 2b UStG folgende Änderungen bei den bestehenden Entgeltrichtlinien:

- § 1; 1. Grundpreis
 - Punkt 1.1: Spezifizierung und Anpassung der Kategorien (Umsatzsteuer auf Kategorie B und C; sowie Spezifizierung der Räume in Kategorie D)
 - Punkt 1.6: redaktionelle Anpassungen (Erklärung auf welche Kategorien Umsatzsteuer angewendet wird)

- § 1; 3. Kostenersatz
 - Punkt 3.2: Anpassung der Stundensätze für Hausmeister/ Reinigungskräfte (von 24 Euro/Std. auf 30 Euro/Std.)

- § 2; 1. Entgelte für die Nutzung von Sportfreianlagen
 - Anpassung der Entgelte (um den Umsatzsteuersatz)
 - redaktionelle Ergänzungen (Spezifizierung Kategorien)

4. **Lösungsvarianten**

Die Entgelte werden nicht erhöht. Die Umsatzsteuer wird innerhalb der bestehenden Beträge ausgewiesen. Dies erscheint der Verwaltung nicht angemessen, da die Beträge zuletzt 2010 erhöht wurden und diese in einem für die Nutzerinnen und Nutzer moderaten Preisrahmen sind – auch im Vergleich mit anderen Kommunen. Die Umsatzsteuer muss in jeden Fall abgeführt werden und würde somit zu Mindereinnahmen führen.

5. **Klimarelevanz**

keine

6. **Ergänzende Informationen**